

**Abwägungsliste zum Beteiligungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Satzung zur 9.
Änderung der Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben
-Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-**

Baum	Standort	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
1 Linde 1 Kastanie	Bodendorfer Straße 1 39343 Haldensleben OT Süplingen	Keine Anregungen und Bedenken	Aufnahme in die Satzung
1 mehrst. Linde	Am Hagen 39343 Haldensleben OT Süplingen	Die Eigentümer wenden ein, dass der Baum bereits mehrfach Opfer durch Sturmschäden aus diesem Baum geworden ist. Sie schlagen zur Gefahrenabwehr daher ein Rückschnitt auf 3 bis 4 m vor um die Gefahrenquelle zu beseitigen.	Seitens der Stadt Haldensleben wird der Linde ein dem Alter entsprechend sehr guter Baumzustand mit einer Vitalitätsstufe von 1 zugesprochen. Sie weist keinerlei Schäden auf. Entsprechend § 3 der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ gilt ein Baum mit einem Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe, einer arttypischen und charakteristischen Form der Krone, einer Vitalität des Baumes bis Stufe 2 sowie einer Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes als ortsbildprägend. Die Linde auf dem Grundstück erfüllt diese Voraussetzungen. Die Sturmschäden sind anhand der Baumkrone nicht zu erkennen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um größere Astabbrüche gehandelt hat. Der Grundstückseigentümer hat zudem zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich und zumutbar sind. Dazu reicht im Regelfall eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus. Eine fachmännische Untersuchung ist nur dann erforderlich, wenn Umstände vorliegen, die auf eine besondere

Baum	Standort	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
			Gefährdung hindeuten. Dies können eine spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall sein. Der Vorschlag der Kappung der Linde auf eine Höhe von 3 bis 4 m ist seitens der Stadt Haldensleben nicht hinnehmbar und widerspricht den bereits o.g. Kriterien eines ortsbildprägenden Baumes entsprechend § 3 der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume-„. Zudem handelt es sich bei einer Kappung entsprechend der „Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV Baumpflege) um keinen fachgerechten Baumschnitt, sondern um ein baumzerstörendes Herabsetzen der Krone ohne Rücksicht auf den Habitus des Baumes. Aufnahme in die Satzung
5 Kastanien	Haldensleber Straße 39343 Haldensleben OT Süplingen	Die Landesstraßenbaubehörde teilt mit, dass der geringe Abstand zur Fahrbahn und das Eindringen der Wurzeln in den Straßenkörper Probleme erwarten lassen. Mit der Unterschutzstellung ist der Eigentümer somit nicht einverstanden.	Im Zuge des grundhaften Ausbaus der Ortsdurchfahrt wurde seitens der Landesstraßenbaubehörde im März 2018 ein Antrag auf Fällung der Bäume im Rahmen der Baumschutzsatzung Süplingen gestellt. Begründet wurde diese Maßnahme mit den erforderlichen Straßenbauarbeiten im Wurzel- und Stammfußbereich mit dem Hinweis, dass die Standsicherheit aufgrund nicht vermeidbarer Schädigungen nicht gewährleistet werden kann. Hinzu kommen Vorschäden in Form von trockenen Astbereichen, gekürzten Starkästen, „Bluten“ am Stamm sowie Höhlungen im unteren Stammbereich. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat den Antrag in

Baum	Standort	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
			der Sitzung vom 07.06.2018 abgelehnt. Die derzeit vorhandenen 6 Kastanien befinden sich in einem sehr guten Zustand und tragen wesentlich zum Ortsbild von Süplingen bei. Die Stämme der Bäume weisen kaum Schäden z.B. durch Anfahren oder Fäulnis auf. Des Weiteren besitzen die Kronen eine gute Struktur und sind wenig geschädigt. Lediglich die Kastanie vor dem Gebäude Haldensleber Straße 22 in Süplingen weist aufgrund der aktuellen Verlegung eines Gas- und Wasseranschlusses diverse Wurzelschäden auf. Die Standsicherheit dieses Baumes ist aus Sicht der Stadt Haldensleben aufgrund des starken Wurzelverlustes damit nun nicht mehr gegeben. Eine Aufnahme in die -Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume- wird daher nicht empfohlen. Die Stand- und Bruchsicherheit der anderen 5 Bäume ist bislang jedoch weiterhin gegeben. Das Eindringen der Wurzeln in den Straßenkörper ist sehr unwahrscheinlich. Nach Sichtung und Suchschachtungen am 11.07. und 19.07.2018 im Rahmen des derzeitigen Ausbaus der Straße konnte kein Eindringen von Starkwurzeln in den Straßenkörper festgestellt werden. Da sich die Bedingungen für die Bäume mit dem Ausbau der Straße kaum ändern, ist ein zukünftiger Wurzelwuchs in diesen Bereich auszuschließen. Für die verbleibenden 5 Kastanien ist festzustellen, dass der Ausbau der Straße, trotz Arbeiten im Wurzel- und Stammfußbereich, kein Hinderungsgrund für die Aufnahme in die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben –

Baum	Standort	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
			Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ ist. Nach Einschätzung des Bauamtes der Stadt Haldensleben, Abteilung Tiefbau, ist eine Durchführung der geplanten/erforderlichen Erd- und Straßenbauarbeiten möglich, wenn im Zuge der Baumaßnahme die Vorgaben und Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zwingend eingehalten und nachweislich umgesetzt werden. Die Einhaltung der genannten Bestimmungen stellt keine wesentliche Beschränkung für das Bauvorhaben dar. Aufnahme in die Satzung
10 Eichen 3 Linden	Am Bahnhof 2 39343 Haldensleben OT Süplingen	Keine Anregungen und Bedenken	Aufnahme in die Satzung
1 Eiche	Süplinger Straße 39343 Haldensleben OT Bodendorf	Der Eigentümer bittet um Aufnahme in die Satzung.	Aufnahme in die Satzung
2 Eschen 1 Ulme 1 Kastanie	Lindenstraße 3, 4 39343 Haldensleben OT Bodendorf	Die Eigentümer sind mit der Aufnahme der Bäume in die Satzung einverstanden. Sie beabsichtigen lediglich die Kastanie am Taubenturm zu beschneiden bzw. wenn möglich sogar zu fällen, da sie befürchten, dass diese den unter Denkmalschutz stehenden Taubenturm beschädigen.	Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins gemeinsam mit der Baumsachverständigen der Stadt Haldensleben wurde die Kastanie noch einmal genauer besichtigt. Den Eigentümern wurde mitgeteilt, dass der Baum eine sehr gute Vitalität aufweist, kleinere Rückschnitte zu Gunsten des Taubenturms allerdings möglich wären. Die Eigentümer sind damit einverstanden. Aufnahme in die Satzung

1 Ulme	Hilgesdorfer Weg 2 39343 Haldensleben OT Bodendorf	Keine Anregungen und Bedenken	Aufnahme in die Satzung
10 Eichen	Süplinger Straße 7 39343 Haldensleben OT Bodendorf	Die Eigentümerin lehnt die geplante Überführung der 10 Eichen in den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Haldensleben ab. Sie führt aus, dass sie beabsichtigt, die Eichen nach Auslaufen der Baumschutzsatzung der Stadt Haldensleben fällen zu lassen. Es tut ihr zwar selber leid um die Bäume jedoch gehen von den Bäumen Gefahren für Personen und Sachen aus, die sie nicht mehr verantworten können. Sie präsentierte mit Telefon mehrere Bilder, auf denen Astabbrüche bei den Eichen zu sehen waren. Diese Astabbrüche ereigneten sich in den letzten beiden Jahren. So sind nach ihrer Aussage im Jahr 2017 mehrere starke Äste abgebrochen. Sie berichtete weiter, dass am 01.07.2018 ein sehr starker Ast abgebrochen und auf die angrenzende Kreisstraße gefallen sei. Laut seiner Aussage hätte es dabei fast einen Verkehrsunfall mit einem Motorradfahrer gegeben. Diese von den Bäumen ausgehenden Risiken (Sach- und Personenschäden) sind für die Familie insbesondere vor dem Hintergrund der an Häufigkeit und Intensität zunehmenden Stürme nicht hinnehmbar. Zumal eine der Eichen auch noch Richtung Haus geneigt sei und wenn dann aufs Haus fallen würde. Darüber hinaus berichtete die Eigentümerin,	Seitens der Stadt Haldensleben wird den Eichen ein dem Alter entsprechender guter Baumzustand mit einer Vitalitätsstufe von 2 zugesprochen. Sowohl die Wurzeln als auch der Stamm weisen keine größeren Schäden wie Höhlungen oder Pilzbefall auf. Entsprechend § 3 der „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ gilt ein Baum mit einem Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe, einer arttypischen und charakteristischen Form der Krone, einer Vitalität des Baumes bis Stufe 2 sowie einer Erhaltungswürdigkeit des Baumes trotz Verletzungen des Stammes als ortsbildprägend. Die 10 Eichen auf Ihrem Grundstück erfüllen diese Voraussetzungen. Die vermehrten Astabbrüche der letzten Jahre sind in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht problematisch. An dieser Stelle ist jedoch auf eine mangelnde Pflege der Eichen zu verweisen. Aus dieser resultieren die vorhandenen Totäste in den Baumkronen, welche entfernt werden müssen. Der ortsbildprägende Charakter der Eichengruppe bleibt dadurch erhalten. Der Grundstückseigentümerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Ihr Grundstück. Daraus folgt, dass Sie die Pflicht hat, die Eichen in regelmäßigen Abständen auf Schäden und Erkrankungen zu untersuchen. Entsprechend einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 23. Juli 2013 – 9 U 38/13) kann diese Untersuchung durch den Eigentümer selbst erfolgen. Sofern Sie Zweifel an der

		dass sich die Nachbarn bei Ihnen aufgrund der mit den Bäumen verbundenen Signalstörungen des Satellitenempfanges und umherfliegenden Blätter und Zweige bereits wöchentlich beschweren. Weiterhin können Sie die Kosten, die ggf. für Verkehrssicherungsmaßnahmen bzw. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen bei Erhalt der Bäume notwendig werden würden, auf Dauer nicht tragen.	Verkehrssicherheit hat, steht Sie in der Pflicht einen Fachmann hinzuzuziehen. Bzgl. des Sommerbruches grüner Äste wurde mitgeteilt, dass dieses Phänomen jeden Baum unvorhersehbar treffen kann. Nach Wessolly und Erb erfolgt der Abbruch grüner Äste vorwiegend in der zweiten Tageshälfte an heißen Tagen. An diesen Ästen sind vor dem Abbruch äußerlich keine Schäden erkennbar. Die genannten Fachleute vermuten einen Abfall des Wasserdruckes im Holz aufgrund starker Verdunstung, wodurch die Vorspannung im Holz nachlässt. Diese Aussagen sind bislang jedoch noch nicht wissenschaftlich belegt. Da der Sommerbruch unvorhersehbar eintritt, kann der Eigentümerin in einem derartigen Fall keine Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt werden. Sie berichtete weiterhin von Signalstörungen und vermehrtem Laubfall durch die Eichen auf Ihrem Grundstück. Laubfall wird von Seiten der Gerichte regelmäßig als zumutbare Immission für den Nachbarn angesehen. Entsprechend § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss der Eigentümer eines Grundstückes derartige Einwirkungen dulden, wenn die Benutzung des Anwesens nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Grundstückes am Wald kann zudem angenommen werden, dass die Signalstörungen und der Laubfall nicht allein von den Eichen auf Ihrem Grundstück ausgehen. Die Eigentümerin teilte weiterhin mit, dass ihr die Kosten für die Pflege der Bäume zu hoch seien. An dieser Stelle ist einzuwenden, dass die Bäume seit
--	--	--	---

			langen nicht vom Totholz befreit und somit gepflegt wurden. Dies ist bzw. war allerdings auch nach der derzeit noch geltenden Baumschutzsatzung entsprechend § 2 Abs. 2 für die Ortschaft Bodendorf Pflicht und muss der Grundstückseigentümerin bewusst sein. Der anstehende Pflegestau der Eichen kann somit nicht als Hinderungsgrund für die Aufnahme in die „Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Haldensleben – Satzung zum Schutz ortsbildprägender Bäume“ angeführt werden. Aufnahme in die Satzung
--	--	--	--